

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N.

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 (in Kraft getreten am 30.12.2015) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 29.09.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt.

Bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall wird grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaussfalls nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro für jede volle Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	250 €/pauschal
Truppmann Teil 2	40 €/pauschal
Sprechfunker	75 €/pauschal
Maschinist	125 €/pauschal
Truppführer	125 €/pauschal

Einfache techn. Hilfeleistg.	60 €/pauschal
Jugendgruppenleiter	125 €/pauschal
Leistungsabzeichen	100 €/pauschal

(6) Für Ausbildungslehrgänge werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

Ausbildungslehrgang:	Je nach Lehrgangsdauer:	
(z.B. Motorsägenlehrgang,	Tagespauschale	40 €
Fahrertraining, Jugendleiter u.ä.)	1 / ½ Tagespauschale	60 €
	2-Tagesausbildung	80 €

§ 2 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

2.1) Kommandant	240,00 Euro / monatlich
2.2) Stv. Kommandant	120,00 Euro / monatlich
2.3) Jugendfeuerwehrwart	80,00 Euro / monatlich
2.4) Schriftführer	20,00 Euro / monatlich
2.5) EDV-Administrator	20,00 Euro / monatlich
2.6) Kassenwart	20,00 Euro / monatlich
2.7) Pressesprecher	10,00 Euro / monatlich
2.8) Altersobmann	10,00 Euro / monatlich
2.9) Gruppenführer (mit eig. Gruppe)	10,00 Euro / monatlich
2.10) Zuschuss zur Kameradschaftskasse	70,00 Euro / Jahr und Mitglied
Zuzügl. Kosten Hauptversammlung pauschal	3.000 Euro
Zuzügl. Kosten Hauptübung pauschal	2.000 Euro

§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 4 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

Die Stadt hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. finanzielle Unterstützung, insbesondere Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lauffen a.N., den 26.09.2019

gez. Waldenberger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.